

## VRV 2015: Erfassung von Feuerwehrvermögen - GrESt und ImmoESt

*Entgegen der Rechtsansicht des Landes Steiermark und des Gemeindebundes wurde von einigen Steuerberatern befürchtet, dass die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums der Feuerwehrhäuser auf die Freiwilligen Feuerwehren in Bezug auf die Grunderwerbsteuer und die Immobilienertragsteuer im Zuge der Umstellung auf die neue VRV steuerpflichtig zu behandeln ist. Wir mussten daher zur Absicherung unserer Rechtsmeinung das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kontaktieren und haben die positive schriftliche Auskunft dahingehend erhalten, dass der Vorgang befreit ist.*

**W**ir wurden jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch steuerbefreite Erwerbsvorgänge dennoch der Anzeigepflicht unterliegen. Diese sind (NUR) durch einen befugten Vertreter (Rechtsanwalt oder Notar) am elektronischen Weg (FinanzOnline) bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden wäre, zweitfol-

genden Monats anzuzeigen. In unserem Fall wäre dies der 15. Februar 2020.

Als spezielle Serviceleistung für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN übernimmt der Gemeindebund in Abstimmung und mit finanzieller Unterstützung durch das Land Steiermark - wenn gewünscht - die Abwicklung und die Finanzierung der Anzeigen durch Notare, sodass den

Gemeinden keine Kosten entstehen.

Der Gemeindebund Steiermark hat daher betroffene STEIRISCHE GEMEINDEN in einem Rundmail vom 17. Dezember 2019 dazu aufgerufen unter [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at) bekanntzugeben, ob die Gemeinde die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen hat und damit das Feuerwehrhaus in

das wirtschaftliche Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr übergegangen ist.

*Sollte ein Feuerwehrhaus im Vermögenshaushalt der Gemeinde aktiviert werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang.*

Wir werden nach Ermittlung des allfälligen Bedarfs die notwendigen Informationen zur weiteren Vorgehensweise übermitteln.



*Die Übertragung des Eigentums der Feuerwehrhäuser auf die Freiwillige Feuerwehr ist nicht steuer-, aber anzeigepflichtig.*

Adobe Stock